



Ministerium für Infrastruktur und Digitales
des Landes Sachsen-Anhalt
Staatssekretär Sven Haller
Turmschanzenstraße 30

39114 Magdeburg

Magdeburg, 19.11.2021

Stellungnahme zur Arbeitshilfe Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Haller,

Der Bauernverband begrüßt die Veröffentlichung einer Arbeitshilfe „Raumplanerische Steuerung“, die aufgrund des erforderlichen Zubaus von erneuerbare Energien-Anlagen und dem damit einhergehenden Druck zur Installation neuer PV-Anlagen dringend erforderlich ist.

Die Arbeitshilfe wird in einer schwierigen Lage erarbeitet. Einerseits spüren wir in Sachsen-Anhalt heftiger und schneller als prognostiziert die Folgen des Klimawandels und leiten daraus im Konsens mit der Bundesregierung ambitionierte Ziele zur Treibhausgasreduktion, auch in der Energieerzeugung, her. Andererseits versagt uns der Landesentwicklungsplan LSA 2010 mit dem Grundsatz 85 den erforderlichen Zubau mit Photovoltaik (PV), der unerlässlich ist. Ein der umweltpolitischen Verantwortung gerecht werdendes raumordnerisches und bauleitplanerisches Ergebnis kann nur erreicht werden, wenn alle das Thema betreffende Rechtsgrundlagen, nicht nur die der Raumordnung, gegeneinander abgewogen und gewichtet werden. In der gegenwärtigen Übergangszeit, eine Überarbeitung des LEP-LSA 2010 dauert länger als 5 Jahre, kann es kein angemessenes Ergebnis der Raumordnung und Bauleitplanung sein, dass wegen dieser Instrumente der PV-Zubau im erforderlichen Umfang versagt bleibt.

Es ist unüblich und bisher keine juristische Praxis, Grundsätze eines LEP wegzuwägen. Das war bisher nicht notwendig, weil die aktuelle Dynamik der Veränderungen der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage in diesem Ausmaß bisher nicht stattfand und daraus abgeleitet Handlungserfordernisse entstanden, die keine Zeit lassen, um einen langfristigen Planungsvorlauf zu vollziehen. In Anbetracht der gegebenen Dringlichkeit halten wir es für verantwortbar, in einem Abwägungsergebnis den Grundsatz 85 LEP-LSA 2010 einzuschränken. An solch ein Vorgehen wäre dann auch der Erlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr und des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie zur „Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ vom 31.05.2017 zu überarbeiten. Der LEP-LSA 2010 wurde bis 2010 unter völlig anderen Prämissen erarbeitet und 2010 beschlossen:

- Der erforderliche Beitrag des Landes Sachsen-Anhalt zur Reduktion der Treibhausgase wurde zu dieser Zeit wahrscheinlich noch nicht ausreichend erkannt.

Hauptgeschäftsstelle:

Maxim-Gorki-Str. 13 Tel. 0391/73969-0
39108 Magdeburg Fax 0391/73969-33

VR-Nr. 10787
info@bauernverband-st.de
www.bauernverband-st.de

Geschäftsführender Vorstand:

Olaf Feuerborn (Präsident)
Sven Borchert (1. Vizepräsident)
Maik Bilke (Vizepräsident)
Lutz Trautmann (Vizepräsident)

Hauptgeschäftsführer:

Marcus Rothbart
Bankverbindung:
IBAN: DE81 8109 3274 0107 0058 49
BIC GENODEF1MD1
Steuer Nr. 102 / 141 / 05085
UST-ID Nr: DE199246805

Hier haben spätestens die Trockenjahre von 2016-2020 gezeigt, dass wir nicht nur zu den Verursachern, sondern zunehmend auch zu den Geschädigten des Klimawandels gehören.

- Insbesondere der PV-Strom war in den Jahren nach 2006 mit bis zu 50 Cent je kWh vergleichsweise teuer und hatte über die EEG-Umlage einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Strompreise.
- Die Flächeneffizienz der Stromerzeugung lag 2010 bei nur 100 kWh je m² Modulfläche und Jahr.

In den Jahren nach 2010 haben sich sowohl die technischen Möglichkeiten als auch die politischen Einsichten und die klimatischen Bedingungen grundlegend geändert.

- Durch die Bundesregierung wurde 2012 der Ausstieg aus der Atomstromerzeugung und 2018 das Ende der Kohleverstromung beschlossen. Diese fehlenden Erzeugungskapazitäten sollen durch Erneuerbare Energien-Anlagen ausgeglichen werden.
- Gleichzeitig steigt durch die politisch geforderten und geförderten Power-to-X-Anwendungen wie die E-Mobilität, die Wärmepumpenheizungen und die angestrebte Wasserstoffwirtschaft der Strombedarf in den nächsten Jahren drastisch an.
- In der freien Wirtschaft werden zunehmend „grüne“ Stromlieferungen verlangt – die TESLA-Werke sind hier nur ein Beispiel.
- Durch technologische Weiterentwicklungen ist der Erzeugungspreis von PV-Strom auf etwa 5 Cent gefallen und somit auch ohne staatliche Förderungen erzeugbar. Die Flächeneffizienz hat sich innerhalb von 10 Jahren auf 200 kWh je m² Modulfläche und Jahr verdoppelt.

Insofern sollte in dieser Arbeitshilfe darauf verzichtet werden, in Bezug auf die PV-Freiflächenanlagen konkrete Leitsätze des LEP als Erkenntnisquelle zu zitieren, zumal die LEP Forderungen teilweise in sich widersprüchlich sind und gleichzeitig dem in der Einleitung genannten Ziel der CO₂-Einsparung entgegenstehen. Vielmehr sollten in der Arbeitshilfe die Grundgedanken des LEP (preiswerte Energie, sparsamer Flächenverbrauch, Naturschutz) verfolgt und mit den aktuellen energiepolitischen Anforderungen in Einklang gebracht werden.

Wir erachten die Beibehaltung des Grundsatzes (G) 85 LEP-LSA 2010 und dessen Übernahme in die regionalen Entwicklungsplanung sowie Anwendung in der kommunalen Bauleitplanung als einen gravierenden klimapolitischen Fehler, der auch juristisch nicht zwingend geboten erscheint. G 85 behindert in einem starken Ausmaß das Erreichen der aktuellen politischen Ziele zum Klimaschutz. Wir lehnen eine Arbeitshilfe ab, die an der undifferenzierten Anwendung des Grundsatzes 85 festhält. In Anbetracht der erforderlichen Einhaltung der Hierarchie der Rechtsakte ist das zwar formaljuristisch unumgänglich. Demzufolge wäre es geboten, zunächst den Grundsatz 85 aufzuheben, damit erst danach eine raumplanerische Arbeitshilfe herausgegeben werden kann, die den Ausbauzielen genügt und auch den landwirtschaftlichen Interessen gerecht wird. Dafür bleibt aber keine Zeit.

Im Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. vollzogen wir im letzten Jahr eine verbandspolitische Positionsbestimmung zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Die Mitgliederinteressen zeigen sich differenziert. Sie reichen von aktiver Unterstützung bis zur konsequenten Ablehnung. Dennoch sehen wir eine konstruktive Perspektive zum Umgang mit diesem Thema. Für unseren Verband liegt die Lösung der sich widersprechenden Mitgliederinteressen im Einvernehmen der Bewirtschafter mit einem Vorhaben. In der Regel werden nicht mehr als zwei Flächennutzer in ihrer Eigenschaft als Pächter und Grundstückseigentümer betroffen sein. Auf kommunaler Ebene ist das Feststellen des Einvernehmens gut zu bewältigen. Nur

unter dieser Bedingung ist unser Verband aufgeschlossen für raumbedeutsame PV-Freiflächenanlagen.

Zu den Bestimmungen der Arbeitshilfe im Einzelnen:

Zu 1. Einleitung: Plangröße für den PV-Freiflächenausbau:

Hier wird richtigerweise auf die bundespolitischen Ziele (Klimaschutzgesetz) und die sich daraus ergebenden Einsparziele von 5,65 Mio t CO₂-Äq. bis zum Jahr 2026 hingewiesen. Bei einer PV-Arbeitshilfe wäre es aber sinnvoller, diese abstrakte THG-Minderungssumme in konkrete Umbauziele für die Photovoltaik umzurechnen. Vorgaben dazu könnten folgenden Quellen entnommen werden:

a) EEG 2021, §4 (3)e:

Ausbauziel PV bis 2030: 100 GW, das würde einen Zubau in den nächsten 10 Jahren von etwa 50 GW bedeuten bzw. 5 GW pro Jahr. Bei einem Anteil von Sachsen-Anhalt an der deutschen Gesamtfläche von 6 % würde dies für das Land einen Zubau von 3 GW bis 2030 bzw. von 300 MW pro Jahr bedeuten.

b) Agora-Energiewende: https://static.agora-energiewende.de/fileadmin/Projekte/2020/2020_10_DE_RE-GIS/A-EW_235_RE-GIS_Impulspapier_WEB_V2.pdf

In Deutschland müssen im Jahr 2045 385 GW PV installiert sein, um den Stromeigenbedarf zu decken. Dies würde unter der Annahme eines linearen Zubaus die Installation neuer PV-Anlagen mit einer Leistung von 13,4 GW in Deutschland pro Jahr erfordern. In Sachsen-Anhalt müssten jährlich 800 MW in Betrieb genommen werden.

c) Klimaschutzgesetz:

Um die in der Arbeitshilfe bereits genannte Zahl von 5,6 Mio t CO₂ einzusparen, müsste die Kohleverstromung bis 2026 um etwa 5,1 Mrd. kWh reduziert werden. Dies entspräche etwa 80% der gegenwärtig aus Braunkohle erzeugten Strommenge im Land (5-7 Mrd. kWh in den Jahren 2010-2020). Für die Erzeugung dieser jährlichen Strommenge wäre der Zubau von entsprechenden EE- Erzeugungsanlagen erforderlich. Wenn man davon ausgeht, dass dieser Strom jeweils hälftig über Wind- bzw. PV-Anlagen produziert werden soll, müssten 2,5 Mrd. kWh PV-Strom erzeugt werden. Dafür wäre der Zubau von 2500 MW PV-Leistung bis 2026, d.h. 500 MW pro Jahr im Bundesland erforderlich.

Im Mittel der drei Datenquellen ergibt sich ein Zubauerfordernis von etwa 530 MW pro Jahr für Sachsen-Anhalt. Falls es gelingen sollte, diesen Zubau zumindest hälftig über Dach- und Konversionsflächen abzudecken, verbliebe immer noch eine Anlagenleistung von 230 MW/a, die auf landwirtschaftlichen Flächen errichtet werden müssten, was bei einer installierbaren Leistung von etwa 1 MW je ha einen Flächenbedarf von 230 ha je Jahr bedeuten würde. Bis 2045 würden unter dieser Annahme 5.700 ha (mit einem Maximum laut Agora von 10.000 ha) der LN für PV genutzt werden, was einem Anteil von 0,5 - 0,8% der LN entsprechen würde. Wenn keine Dach- und Konversionsanlagen mehr gebaut werden könnten, läge der Flächenbedarf bis 2045 zwischen 12.500 bis 23.100 ha (bzw. zwischen 1,0 - 1,9% der LN). Der Bauernverband Sachsen-Anhalt geht in seiner Beschlussfassung vom September 2020 von einer Zielgröße von 1% der LN aus.

Zu 1. Einleitung: Flächeninanspruchnahme und Versiegelung:

Grundsätzlich soll die Versiegelung von Flächen vermieden werden, sofern das mit Entwicklungszielen vereinbar ist. Im Gegensatz zu anderen gewerblichen Nutzungen wird bei PV-Freiflächenanlagen nur ein sehr untergeordneter Teil der Gewerbefläche versiegelt.

Der weit größere Flächenanteil trägt zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung bei, wie das in Ziffer 9 des Entwurfs richtig erkannt wurde. Zur Einschätzung des Versiegelungsgrades folgen unter Punkt 6 weitere Erläuterungen.

Zu 1. Eingriffe in den Naturhaushalt:

Die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage stellt eine Veränderung im Naturhaushalt dar. Dabei ist aber in der Regel nicht davon auszugehen, dass dieser Einfluss nachteilig für Biodiversität, Umwelt- und Naturschutz ist.

Der Hauptzweck der PV-Anlagen – die emissionsarme Stromerzeugung – trägt zweifelsohne dazu bei, dass Klimagasemissionen verringert werden und so die Auswirkungen des Klimawandels auf Fauna und Flora zumindest abgemildert werden.

Bei vorher landwirtschaftlich genutzten Flächen sind für die Dauer der Belegung mit PV-Modulen folgende Veränderungen zu erwarten:

- Abgesehen von den Ausführungen mit hoch aufgeständerten oder senkrecht stehenden Modulen wird die Bodenbearbeitung entfallen, es bildet sich im Laufe der Jahre eine von Gräsern bestimmte Dauervegetation (Wiese). In der Folge erhöht sich der Humusgehalt der Flächen.
- Durch den vollflächigen Bewuchs in Kombination mit den Modulreihen sinkt die Gefahr der Wind- und Wassererosion der Böden.
- Die Flächen werden vorrangig nur noch gemulcht, gemäht oder beweidet. Da ein Aufwuchs zur Verhinderung der Schattenbildung auf den Modulen zu vermeiden ist, ist ein Verzicht auf Dünger und Pflanzenschutzmittel auf den Flächen (außer bei den o.g. Ausnahmen) zu erwarten. Wenn die Flächen beerntet werden, wird dies über einen längeren Zeitraum zur Aushagerung der Standorte führen.
- Durch den Wechsel zwischen freien und beschatteten sowie von feuchten und trockenen Streifen wird sich eine unterschiedliche Vegetation mit einer höheren Biodiversität herausbilden.
- Die gezielte Ansaat von Blühpflanzen kann zumindest in den ersten Jahren die Attraktivität der Flächen für Insekten und Vögel erhöhen.
- Die in der Regel von den Anwohnern geforderter Eingrünung der PV-Anlagen durch Hecken schafft Lebensräume für Kleinsäuger und Vögel.
- Aufgrund der beschatteten Bereiche und des niedrigeren Ertrages ist mit einer sinkenden Evapotranspiration und in der Folge mit einer erhöhten Grundwasserneubildung auf diesen Flächen zu rechnen.

Als problematisch wird es aus Umweltsicht erachtet, wenn durch zu lange Modultische ohne Unterbrechungen unter den Modultischen stark verschattete und austrocknende Bereiche entstehen und im Gegensatz dazu an den Tropfkanten eine Auswaschung von Nährstoffen erfolgt. Ebenso wird eine zu niedrige Anbringung der Module kritisch gesehen, da diese eine häufigere Mahd zur Folge hat und eine Beweidung mit Tieren erschwert. Diesen Bedenken kann durch Festlegungen im Bebauungsplan wirksam begegnet werden.

Zu 1., vorletzter Absatz, letzter Satz:

Formaljuristisch stellt die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage auf Ackerland einen Eingriff in den Naturhaushalt dar, weil Ackerland in Dauergrünland umgenutzt wird. Die Schutzziele auf Ackerland können auf der betroffenen Fläche nicht mehr verfolgt werden. Andererseits soll der Anteil von Dauergrünland mindestens erhalten, besser ausgedehnt, werden. PV-Freiflächenanlagen können ein positives naturschutzfachliches Potential entfalten, wenn die Anlagengestaltung auf naturschutzfachliche Ziele Rücksicht nimmt. Dann können PV-Freiflächenanlagen eine Aufwertung für den Naturschutz und die Biodiversität darstellen. Die Biodiversität wird auch durch die Agri-PV-Freiflächenanlagen gefördert. Zwischen Ackerland

würden lineare Strukturen mit Dauergrünland entstehen. Vorstehende Überlegungen sollten aufgenommen werden.

Zu 4.1 drittletzter Absatz:

Es werden erhebliche Auswirkungen hinsichtlich der Bodenversiegelung angenommen. Das kann nicht nachvollzogen werden. Zumindest auf landwirtschaftlicher Fläche werden die Ständer in den Boden gerammt. Eine bautechnische Herstellung von Fundamenten ist nicht zu erwarten. Wege zwischen den Panelreihen werden nicht befestigt. Sofern einzelne Wege mit Schotter befestigt werden, müssen sie nicht das Ausmaß erheblicher Bodenversiegelung erreichen. Hier sollte eine Differenzierung eingefügt werden.

Zu 5. dritter Absatz:

Es wird nicht verstanden, weshalb der Ausbaubedarf am kommunalen Energiebedarf gemessen werden soll. Es gilt die Aufgabe zu erfüllen, bundesweit den Energiebedarf abzusichern. Viele Kommunen, insbesondere Großstädte verfügen nicht über die Flächen, in ihren Gemarkungen den benötigten Strom zu erzeugen. Mit dieser Herangehensweise wird der lokale Flächenverbrauch forciert. Kommunen mit großen Gewerbeansiedlungen sollten dann zusätzlich in ihrem Territorium die Energieerzeugung absichern. Das wäre eine Fehlentwicklung. Vielmehr sollte jede Kommune entsprechend ihrem Potenzial zur Energieversorgung aus erneuerbarer Energie beitragen. Das Energiewirtschaftsgesetz stellt nicht auf die kommunale Versorgung ab.

Zu 5. fünfter Absatz:

Das Aufstellen von Positiv- und Negativkriterien wird unterstützt. PV-Freiflächenanlagen sind geeignet Abschwemmungen von Ackerland in Ortschaften zu verhindern, wenn sie dafür wirksam platziert werden. Eine Dauerbegrünung wäre ohnehin vorhanden. In solchen Fällen sollte der Erosionsschutz Vorrang vor Abstandregelungen zur Wohnbebauung haben. Auf die Eignung zum Erosionsschutz sollte ausdrücklich hingewiesen werden.

Zu 5.1 zweiter Absatz:

Die Bezugnahme auf den lokalen Strombedarf wird aus den zu 5. aufgeführten Argumenten abgelehnt. Trotzdem wären aus Akzeptanzgründen Lösungen empfehlenswert, die z.B. durch reduzierte Netzentgelte den Anwohnern, Kommunen und Betrieben von PV-Freiflächenanlagen (analog gilt das für Windrad-Gemeinden) einen vergünstigten Verbrauch des im nahen räumlichen Umfeld erzeugten Stromes zu ermöglichen. Dies könnte langfristig zu einem Wettbewerbsvorteil von „energiereichen“ Kommunen führen und eine Verlagerung von energieintensiven Produktionsstätten nach Sachsen-Anhalt zur Folge haben.

Zu 5.3 letzter Absatz: Sperrwirkung von Vorbehalts- und Vorrangflächen:

Der Ausschluss von PV-Anlagen in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten wird kritisch betrachtet, genauso wie die Einschränkung hinsichtlich der Bodenwertzahlen.

Aus Sicht des Bauernverbandes gibt es ausreichend Gründe, die für eine Errichtung von PV-Anlagen auch bei besseren Böden oder in Vorranggebieten sprechen:

- Die Nutzung zu Erosionsschutzzwecken ist vorrangig in den welligen bis hügeligen Gebieten unseres Bundeslandes anzustreben – gerade dort befinden sich aber die meist besseren Böden (Börde, Burgenlandkreis, Mansfelder Land/Vorharz).

- Gerade in den ausgeprägten Ackerbauregionen (Köthen – Bernburg – Aschersleben) mit sehr guten Böden wäre eine strukturelle Auflockerung durch PV-Anlagen mit ihrer biodiversitätsfördernden Wirkung sinnvoll.
- Gute Böden allein sind kein Garant für gute Erträge und eine hohe Wirtschaftlichkeit. Die Schwarzerdeböden haben sich in den trockeneren Präriegebieten entwickelt. So ist es nicht verwunderlich, wenn Ertragsausfälle wie in den Jahren 2018-2020 in diesen Regionen besonders gravierend sind. Somit wäre es sinnvoll, wenn die PV-Anlagen gerade in den sonnenreichen, trockeneren Jahren einen Ausgleich zu den dann geringeren Naturalerträgen bieten.

Zu 5.4 Abwägungskriterien:

Eine jährliche Zubaugrenze als gewillkürtes kommunales Ausschlusskriterium wird abgelehnt. Es ist nicht nachzuvollziehen, weshalb nicht zügig Projekte realisiert werden sollten, wenn die energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen das zulassen. Je mehr und je eher auf erneuerbare Energie umgestellt wird, um so nützlicher ist das für den Klimaschutz. Festlegungen zu Bodenwertzahlen werden abgelehnt. Entscheidend ist die Ertragsfähigkeit. Sie wird zwar maßgeblich, aber nicht allein durch die Bodenwertzahl beeinflusst. An die Stelle dieses Kriteriums sollte das Einvernehmen mit den Bewirtschaftern aufgenommen werden.

Das Kriterium „Vermeidung bandartiger Entwicklungen“ sollte aufgegeben werden. Wegen der Einspeisung in das Stromnetz ist eine Platzierung entlang von Stromleitungen wünschenswert, wenn auch mit größeren Abständen der Anlagen zueinander.

Zu 6. Flächeninanspruchnahme und Versiegelung:

Grundsätzlich soll die Versiegelung von Flächen weitestgehend vermieden werden. Dieser Grundsatz wird jedoch auch in Sachsen-Anhalt regelmäßig verletzt, wenn es um neue Gewerbegebiete, Verkehrsanlagen oder Baugebiete geht. Aktuell werden pro Jahr etwa 0,07 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche versiegelt, d.h. in den Jahren bis 2045 ist von einer Versiegelung von insgesamt etwa 1,7% der LN auszugehen.

Bei PV-Freiflächen wäre zu prüfen, inwieweit diese die Merkmale einer versiegelten Fläche erfüllen:

- Der Wasserablauf von den Modulen findet auf die Fläche darunter statt, das Wasser wird nicht in die Vorflut abgeleitet. Wenn die Modultische nicht zu lang sind und vor allem zwischen den Modulreihen ein ausreichender Abstand besteht, ist zu vermuten, dass diese Versickerung mehr oder weniger gleichmäßig erfolgt. Kritisch werden lediglich lange Modultische ohne Abstände gesehen, bei denen das gesamte Niederschlagswasser an der Unterseite der Tische auf den Boden trifft. Dann bilden sich neben den Trockenbereichen unter den Tischen Auswaschungsbereiche am unteren Ende der Module, bei denen mit einer Aushagerung des Bodens und der Einspülung von Nährstoffen in das Grundwasser zu rechnen ist.
- Auf versiegelten Flächen wachsen keine Pflanzen und es findet keine Photosynthese statt. Zwischen den Modulreihen und – eine angemessene Tischlänge vorausgesetzt – auch unter den Modulen wachsen weiterhin Pflanzen. Es wird lediglich zu einer streifenförmigen Anpassung der Vegetation in Licht- und Schattenpflanzen kommen.
- Auf versiegelten Flächen fehlt jegliche Nahrungsquelle für Insekten und andere Tiere. Bei PV-Anlagen hingegen bleiben die pflanzlichen Nahrungsquellen erhalten. Bei gezielter Gestaltung z.B. mit einer Umrandung mit Hecken und der Aussaat geeigneter Blühpflanzen zwischen den Modulen könnte es sogar zu einer Verbesserung des Nahrungsangebotes im Vergleich zum Ackerbau kommen.

- Versiegelte Flächen können nur mit einem beträchtlichen technischen und finanziellen Aufwand wieder entsiegelt werden. In der Regel muss zur Wiederherstellung Mutterboden von anderen Flächen aufgetragen werden. Bei den PV-Flächen könnte der finanzielle Aufwand des Rückbaus analog zu den Windkraftanlagen über Bürgschaften abgesichert werden. Der technische Rückbauaufwand ist überschaubar, da lediglich die Ständer aus dem Boden gezogen werden müssen. Der Boden selbst bleibt über die gesamte Nutzungsdauer erhalten. Insofern erscheint die grundsätzliche Einstufung einer PV-Freifläche als „versiegelte“ Fläche nicht gerechtfertigt.

Zu 7. Wirtschaftliche Vorteile für die Anliegergemeinden:

Die Forderungen hinsichtlich der Akzeptanzhöhung vor Ort werden unterstützt. Es sei darauf hingewiesen, dass gerade in Bezug auf den Verbleib von Einnahmen und Steuern beträchtliche Unterschiede zwischen den Betreibermodellen bestehen:

Die Agri-PV-Nutzung stellt sicher, dass zumindest die Einnahmen aus der Flächenbereitstellung sowie die darauf entfallenden Steuern am Ort verbleiben, da die übergroße Anzahl der Landwirte ortsansässig ist.

Wenn gewerbliche PV-Anlagen installiert werden, so ist zu vermuten, dass die Pachteinnahmen und die entsprechenden Einkommenssteuern zum großen Teil abfließen werden, da der Anteil an nicht ortsansässigen Flächeneigentümern seit Jahren zunimmt. Erfahrungsgemäß sind vor allem ortsfremde Bodeneigentümer eher bereit, ihre Flächen für eine Bebauung mit Wind- oder Solaranlagen zur Verfügung zu stellen, da sie von den Auswirkungen der Anlagen und der Kritik der anderen Dorfbewohner nicht betroffen sind.

Zu 8. Doppelnutzung der Fläche:

Der Bauernverband unterstützt die grundlegende Forderung nach einer Mehrfachnutzung der Flächen. Dazu bietet die PV-Anlage in Zusammenarbeit mit den Landwirten („Agri-PV“) die geeigneten Voraussetzungen:

- So könnten z.B. die o.g. Bracheflächen (obligatorische Brache im Rahmen der Agrarförderung) neben der Biodiversitätsfunktion anteilig für die Aufstellung von PV-Modulen genutzt werden.
- Aufgrund der für die PV-Anlagen erforderlichen Einzäunungen könnten auf diesen Flächen wieder Hühner, Gänse oder Schafe gehalten werden, ohne dass die Gefahr von Wolfsangriffen besteht. Vielleicht bieten diese dann günstigen Voraussetzungen einer PV-Anlage die Möglichkeit, den gegenwärtig sehr geringen Selbstversorgungsgrad z.B. bei Gänse- und Schaffleisch wieder substanziell anzuheben.
- PV-Anlagen in geeigneter Aufstellung in Kombination mit Hecken und/oder Dämmen an erosionsgefährdeten Standorten können zum Schutz von Ortschaften gegen den Eintrag von Wasser und/oder Schlamm beitragen.
- Eine Kombination mit der landwirtschaftlichen Nutzung erfordert ggf. eine nicht so hohe Flächenbelegung (kW je ha) wie bei gewerblichen Anlagen, da die Zwischenräume anderweitig genutzt werden. Damit werden Konzepte möglich, die entweder in den Morgen- und Abendstunden (senkrecht aufgestellte bifaziale Module) oder aber in der Winterzeit (steil aufgestellte Module in Südrichtung) erhöhte Strommengen bereitstellen und somit eine gleichmäßigeres PV-Stromangebot im Tages- bzw. Jahresverlauf ermöglichen.
- Bestimmte Obst- und Gemüsearten benötigen schon heute einen Schutz gegen Hagel oder zu intensive Sonneneinstrahlung („Schattenleinen“). Für solche Zwecke könnten anstatt der Hagel- und Sonnenschutznetze auch semipermeable Module montiert werden.

Sonstige Ergänzungen und Anmerkungen aus Sicht des Verbandes:

PV-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen sind immer als Ergänzung der landwirtschaftlichen Erzeugung zu betrachten. Zumindest die Flächenstilllegung sollte für die PV-Stromerzeugung genutzt werden können, höherwertige agrarwirtschaftliche Nutzungen wie die Weidetierhaltung oder der Obst- und Gemüseanbau unter oder neben den Modulen sind anzustreben.

Da unter Agri-PV-Anlagen auch landwirtschaftliche Erzeugung stattfindet, sind diese zumindest in den Vorbehalts- bzw. Vorranggebieten für Landwirtschaft problemlos integrierbar. Wenn möglich, übernehmen regionale Bürger- oder Betreiber-gesellschaften die Investition in die Anlagen.

Die Anlagen werden vorrangig an Standorten errichtet, wo ein Mehrfachnutzen zu erwarten ist (Erosionsschutz, Biodiversität, Nähe zu Verbrauchern oder Einspeisepunkten, Verhinderung der Flächenaufgabe bei Grünland).

Der Bauernverband Sachsen-Anhalt unterstützt die Forderung nach einer gleichmäßigen Verteilung der Anlagen im gesamten ländlichen Raum. Damit wird einerseits die Wertschöpfung auf möglichst viele Standorte und Betriebe verteilt und gleichzeitig die Betroffenheit einzelner „Hot-Spot“ Ortschaften begrenzt.

Eine Einschränkung der Zulässigkeit auf Standorte mit schlechter Bodengüte würde eine Konzentration der Anlagen auf diese Gebiete bewirken und wird abgelehnt.

Die Berücksichtigung unseres Anliegens würden wir begrüßen und stehen für weitergehende Rückfragen gerne bereit.

Mit freundlichen Grüßen



Marcus Rothbart
Hauptgeschäftsführer